# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der APESS GmbH, FN 556351p (gültig ab 01.07.2021) A-9500 Villach

#### 1. Geltungsbereich/Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der APESS GmbH gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der APESS GmbH sowie für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungstätigkeiten und Auskünfte der APESS GmbH.
- 1.2 Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Kunden sowie für zukünftige an diesen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, ohne dass die APESS GmbH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die APESS GmbH ist berechtigt, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter <a href="https://www.apess.com">www.apess.com</a> abrufbar.
- 1.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Klauseln des Kunden in das Vertragsverhältnis mit der APESS GmbH wird hiermit widersprochen. Diese sind ausnahmslos nur gültig, wenn sie von der APESS GmbH im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.4 Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der APESS GmbH gelten auch dann ausschließlich, wenn die APESS GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bearbeitung an den Kunden bzw den Vertrag mit dem Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie Inhalt eines schriftlichen Vertrages oder durch die APESS GmbH schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.6 Soweit im Einzelfall zwischen dem Kunden und der APESS GmbH die Anwendung des Bundesvergabegesetzes (BVerG) zum Tragen kommt, gehen deren Normen und Ausschreibungsvorgaben den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit sie im Widerspruch zu letzten stehen.
- 1.7 Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber APESS GmbH abgegeben werden, wie Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.
- 1.9 Die Abtretung von Forderungen gegen die APESS GmbH an Dritte ohne vorherige Zustimmung der APESS GmbH ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

#### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Verbindliche Aufträge an die APESS GmbH bedürfen der Schriftform. Demnach bedürfen auch mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die APESS GmbH. Fernmündlich oder in sonstiger Weise erteilte Aufträge des Kunden gelten aber auch dann als angenommen, wenn die Versendung oder die Aushändigung der Ware und der Rechnung erfolgt oder wenn die APESS GmbH mit der Erstellung des Liefergegenstandes beginnt.
- 2.2 Ein Schweigen der APESS GmbH auf Bestellungen, Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

- 2.3 Der Kunde hat die APESS GmbH auf offensichtliche Fehler, wie Schreib- oder Rechenfehler, zum Zwecke der Korrektur bzw Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen, anderenfalls der Vertrag als nicht rechtsgültig abgeschlossen gilt.
- 2.4 Werden Angebote nach den Angaben des Kunden und/oder auf der Basis der von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet, ist die APESS GmbH nicht vertraglich zu deren Überprüfung verpflichtet. Erkennt die APESS GmbH dennoch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erhaltenen Angaben und/oder Unterlagen, wird sie dies dem Kunden unverzüglich anzeigen.
- 2.5 Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch die APESS GmbH. Dies gilt auch für eine Annahme für Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug, Zurückbehaltung

- 3.1 Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die angegebenen Preise der APESS GmbH ab Werk exklusive Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Kosten der Verpackung und des Versands inklusive öffentlicher Abgaben und Zölle werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu tragen.
- 3.2 Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Vertragsdurchführung aufgrund von der APESS GmbH nicht zu vertretenen Gründen, so ist die APESS GmbH berechtigt, den hiedurch entstandenen tatsächlichen Mehraufwand gegen einen entsprechenden Nachweis auf der Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bei der APESS GmbH oder einem für die Vertragserfüllung im erforderlichen Umfang eingesetzten Dritten gültigen Verrechnungssätze und Preise gesondert zu berechnen.
- 3.3 Im Angebot bzw im Vertrag nicht enthaltene Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden, sowie Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Kunden, des Bauherrn, des vom Bauherrn eingesetzten Planers, unverschuldete Transportverzögerungen, oder nicht termingerechte bzw nicht fachgerechte Vorleistungen Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen des Kunden sind, verursacht werden, sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten.
- 3.4 Die APESS GmbH ist sofern keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen werden berechtigt, zwischen bzw Abschlagsrechnungen auszustellen und entsprechende Teilzahlungen zu verlangen. Grundsätzlich und vorbehaltlich einer individuellen Vereinbarung werden von der Auftragssumme 30 % sofort mit der Auftragsserteilung, weitere 60 % sofort mit der Bekanntgabe der Versandbereitschaft sowie die restlichen 10 % innerhalb von 30 Tagen nach der Abnahme bzw Übergabe des Vertragsgegenstandes zur Zahlung fällig. Die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Mehr- und/oder Minderkosten erfolgt mit der Endabrechnung (Abschlussrechnung).
- 3.5 Die Zahlung hat ausschließlich auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Konto zu erfolgen, wobei ein Abzug von Skonto nur nach einer schriftlich getroffenen Vereinbarung zulässig ist.
- 3.6 Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe gegenüber Unternehmern gemäß § 456UGB idgF vom fälligen Rechnungsbetrag berechnet. Die Geltendmachung eines Höheren Verzugsschadens durch die APESS GmbH bleibt vorbehalten, sofern den Kunden ein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft.

- 3.7 Sofern zwischen dem Kunden und der APESS GmbH keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen durch die APESS GmbH wegen veränderter Lohn-, Material- und Betriebskosten für Lieferungen, die frühestens drei Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.
- 3.8 Der als Unternehmer fungierende Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- 3.9 Alle Forderungen der APESS GmbH werden unabhängig von der Laufzeit etwaiger bestellter Sicherheiten und/oder ausgestellter bzw gutgeschriebener Wechsel im Falle des Zahlungsverzuges, Wechselprotestes oder der Zahlungseinstellung des Kunden sofort fällig. In allen genannten Fällen ist die APESS GmbH auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheit auszuführen und wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche der APESS GmbH bleiben unberührt.

#### 4. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrübergang

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, liefert die APESS GmbH ab Werk oder Lager (EXW INCOTERMS 2010).
- 4.2 Ist für den Beginn der Ausführung bzw die Fertigstellung keine ausdrückliche Fix-Lieferfrist vereinbart, so dient der genannte Liefertermin nur der grundsätzlichen Orientierung.
- 4.3 Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der APESS GmbH als vereinbart.
- 4.4 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der APESS GmbH, nicht jedoch vor eindeutiger Erklärung aller technischen und unternehmerischen Einzelheiten des Auftrages. Der Beginn der von der APESS GmbH angegebenen Lieferzeit setzt außerdem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Lieferfristen gelten bei fristgerechter Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden der APESS GmbH nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- 4.5 Alle zwischen den Parteien vereinbarten Liefertermine einschließlich der Fix-Liefertermine und -fristen verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umstellungen der Ausführung und Planung verlangt oder durchführt. Gleiches gilt auch für den von der APESS GmbH nicht zu vertretende Behinderungen, etwa durch verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen oder Materialien des Kunden sowie auch in Fällen höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu einer schweren Beeinträchtigung des Betriebes und der Betriebsabläufe bei der APESS GmbH führen.
- 4.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die APESS GmbH berechtigt, den ihr daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche der APESS GmbH bleiben vorbehalten. Sofern fortstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kauf- oder Liefersache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist, es sei denn der Kunde ist ein Verbraucher.
- 4.7 Sofern nicht Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart ist, erfolgen Versand und Transport auf Gefahr des Kunden. Wird die Ware auf

- Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- 4.8 Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr mit Eintritt der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Leistungen von der APESS GmbH gelten in diesem Fall mit der Zustellung der Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden als erfüllt.
- 4.9 Für jedwede Transporte wird das Versandgut des Kunden nur auf dessen ausdrückliche und schriftliche Aufforderung und auf dessen Kosten versichert.
- 4.10 Der Kunde ist verpflichtet, Transportschäden der APESS GmbH unverzüglich zu melden und diese auf dem Frachtbrief der Spedition zu vermerken. Im Falle des Bahntransportes muss eine entsprechende Bescheinigung des Eisenbahnunternehmens vorgelegt werden.
- 4.11 Soweit Gegenstände bzw Exponate des Kunden (mit-)befördert werden, gelten die vorstehenden Regelungen zum Transport und Gefahrübergang entsprechend.
- 4.12 Zur Verwendung bei der Vertragsdurchführung vorgesehene Gegenstände des Kunden müssen zum vereinbarten Termin frei Werk oder Montagestelle angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Gegenstände durch die APESS GmbH erfolgt unfrei ab Versendungsort sowie auf Gefahr des Kunden.

# 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Sämtliche von der APESS GmbH gelieferte oder erstellte Gegenstände bleiben in deren Eigentum, bis all ihre gegenwärtigen Ansprüche gegenüber dem Kunden sowie alle künftigen, soweit sie mit den Gegenständen im Zusammenhang stehen, erfüllt sind.
- 5.2 Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der APESS GmbH ist der Kunde zur Weiterveräußerung der von dieser gelieferten oder erstellten Gegenstände oder einer etwaigen Bearbeitung oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig hievon tritt der Kunde seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung der von der APESS GmbH gelieferten oder erstellten Gegenstände schon jetzt an diese ab. Die APESS GmbH nimmt diese Abtretung an.

### 6. Abnahme, Übergabe

- 6.1 Die Abnahme bzw bei Kauf bzw Mietverträgen die Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach der Fertigstellung. Der Kunde verpflichtet sich, an einer Abnahme selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.
- 6.2 Der Abnahmetermin wird von der APESS GmbH gemäß der Fertigstellungsplanung festgelegt und dem Kunden mitgeteilt. Die APESS GmbH ist berechtigt, dem Kunden die Kosten einer eventuellen von diesem oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretende Wartezeit zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Eventuell noch ausstehende kleinere Teilleistungen werden von der APESS GmbH umgehend nachgeholt. Derartige Teilleistungen bzw geringfügige Mängel des Vertragsgegenstandes, die dessen Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme und auch nicht zur Zurückbehaltung des Werklohns.

- 6.4 Hat der Kunde den Vertragsgegenstand oder einen Teil desselben ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Nutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der ersten Benutzungshandlung als erfolgt.
- 6.5 Sofern dem Kunden Leistungen von der APESS GmbH mietweise überlassen werden, so hat nach der Beendigung des Mietverhältnisses bzw dem Ende der Mietdauer eine förmliche Rückstellung zu erfolgen.

#### 7. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- 7.1 Sofern auf das abgeschlossene Vertragsverhältnis die Bestimmungen des Warenkaufes iSd § 381 UGB zur Anwendung gelangen, hat der unternehmerisch tätige Kunde seinen in §§ 377ff UGB normierten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachzukommen, anderenfalls er keine Ansprüche gegenüber der APESS GmbH (insbesondere auf Gewährleistung, Schadenersatz, Irrtum etc) mehr geltend machen kann.
- 7.2 Die Gewährleistung richtet sich abhängig von dem Vertragstyp nach den gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag oder den Kaufvertrag, sofern nachfolgend oder im jeweiligen Vertrag keine abweichenden Regelungen normiert werden.
- 7.3 Handelt es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher, verjähren Gewährleistungsansprüche für Leistungen aus Kauf- oder Werklieferungsverträgen binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Übergabe der von der APESS GmbH gelieferten Ware beim Kunden. Sofern das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen mit Ausnahme für maschinelle, elektrotechnische oder elektronische Anlagen oder Teile hievon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit oder die Funktionsfähigkeit hat und der Kunde die APESS GmbH nicht von Beginn an und für die Dauer der Gewährleistungsfrist mit der Wartung derselben beauftragt hat. In letztem Fall gilt eine einjährige Gewährleistungsfrist.
- 7.4 Sollte trotz aller Sorgfalt die aufgrund eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bzw Abnahme vorlag, wird die APESS GmbH die Ware im Falle des Bestehens berechtigter Gewährleistungsansprüche des Kunden verbessern bzw austauschen. Der Kunde hat der APESS GmbH stets Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffansprüche bleiben hievon ohne Einschränkung unberührt.
- 7.5 Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der APESS GmbH einzuholen.
- 7.6 Schlägt die Verbesserung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder eine Preisminderung begehren.
- 7.7 Gewährleistungsansprüche aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Ware bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie auch nicht bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.
- 7.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Verbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ebenso ausgeschlossen wie

- Aufwendungen, die entstehen, weil die von der APESS GmbH gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.9 Rückgriffansprüche des Kunden gegen die APESS GmbH bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 7.10 Für etwaige Schäden des Kunden haftet die APESS GmbH nur in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.11 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen die APESS GmbH für von Fremdunternehmen im Namen des Kunden ausgeführten Leistungen und Lieferungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die APESS GmbH hat bei der Auswahl der Fremdunternehmen eine Sorgfaltspflicht verletzt
- 7.12 Die APESS GmbH haftet nicht für das Gut oder die Gegenstände des Ausstellers, es sei denn, eine Verwahrung wurde schriftlich vereinbart. In diesem Fall haftet die APESS GmbH nur in Höhe der Versicherungsleistung, soweit die APESS GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
- 7.13 Beschränkt sich der Auftrag auf die Planung oder die Ausarbeitung von Entwürfen, so steht die APESS GmbH nur dafür ein, dass sie selbst in der Lage ist, die Planungen bzw Entwürfe umzusetzen und zu realisieren. Weitergehende Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 7.14 Der Kunde haftet der APESS GmbH gegenüber für alle während der Zeit der Überlassung entstandenen Schäden an den ihm leih- oder mietweise überlassenen Gegenständen.

# 8. Kündigung, Stornierung

- 8.1 Im Falle der Kündigung bzw Stornierung des Vertrages durch den Kunden hat die APESS GmbH Anspruch auf 100 % der vereinbarten Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen. Für die zum Kündigungszeitpunkt nicht erbrachten Leistungen aus dem gekündigten Vertrag erhält die APESS GmbH nach Abzug von 40 % der dafür vereinbarten Vergütung als ersparte Aufwendung einen Anspruch auf 60 % der vereinbarten Vergütung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der APESS GmbH höhere Aufwendungen erspart geblieben sind.
- 8.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.3 Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch die APESS GmbH sowie des Rücktritts aus vom Kunden zu vertretende Gründe gilt 8.1 entsprechend.

#### 9. Datenschutz

9.1 Die APESS GmbH ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung über den Kunden erhaltenen Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu bearbeiten und zu speichern und durch von der APESS GmbH beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen. Personenbezogene Daten, die der Kunde der APESS GmbH bekannt gibt, werden vertraulich behandelt und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Der Kunde kann die erteilte Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten – vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten – jederzeit widerrufen. Im Übrigen wird auf die auf der Homepage www.apess.com

veröffentlichte Datenschutzerklärung verwiesen und bestätigt der Kunde in Kenntnis der diesbezüglichen Datenschutzerklärung zu sein und in diese eingesehen zu haben.

#### 10. Schutz-und Nutzungsrechte, Referenzen

10.1 Der Kunde erhält an den vertragsgemäßen Leistungen der APESS GmbH nur ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ausschließlich im Rahmen des zugrundeliegenden Auftrages und nur in dem Umfang, der zur Nutzung der vertraglichen Leistungen zu dem vertraglich vereinbarten Zweck durch ihn erforderlich ist.

10.2 Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen, Ausstellungs- und Veranstaltungskonzepte einschließlich deren Beschreibungen und Darstellungen bleiben mit allen Rechten Eigentum von der APESS GmbH. Dies auch dann, wenn sie dem Kunden übergeben werden. Sie sind dem Kunden dann iSd § 12 UWG anvertraut. Die vorgenannten Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die APESS GmbH erteilt hiezu eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Soweit die APESS GmbH das Angebot des Kunden nicht innerhalb von 2 Wochen annimmt, sind diese Unterlagen an die APESS GmbH zurückzusenden.

10.3 Eine Übertragung von Nutzungsrechten über diejenigen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, hinaus und unabhängig von dem Bestehen von Sonderschutzrechten, wie zum Beispiel Urheberrechten, bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde wird jede andere Verwertung, wie zum Beispiel die Vervielfältigung und Verbreitung, den Nachbau oder die Weitergabe an Dritte, unterlassen, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

10.4 Soweit der Kunde der APESS GmbH Materialien oder Unterlagen zur Durchführung des Vertrages bzw zur Herstellung und Lieferung zur Verwendung übergibt, garantiert er der APESS GmbH, dass hiedurch Schutzrechte Dritte nicht verletzt werden. Die APESS GmbH ist nicht verpflichtet, das Vorliegen oder eine Verletzung solcher Schutzrechte zu prüfen. Der Kunde wird die APESS GmbH von sämtlichen im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechtsverpflichtungen geltend gemachten Ansprüchen Dritter einschließlich der entstehenden Rechtsverfolgungskosten schad- und klaglos halten.

10.5 Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung Pressemitteilungen herauszugeben bzw diesen unter der Vertragsgegenstand als Referenz zu nutzen und anzugeben. Die APESS GmbH ist von dem Kunden in dessen Veröffentlichung jeglicher Art als Urheber und Hersteller namentlich zu benennen. Schutzrechte Dritter bleiben hievon unberührt.

10.6 Die APESS GmbH ist berechtigt, die Herstellung bzw Produktion auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video-, Film- und Tonaufnahmen sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken ohne räumliche, sachliche oder zeitliche Beschränkung zu verbreiten und zu veröffentlichen.

## 11. Sonstiges

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dies gilt nicht, wenn die unwirksame Bestimmung eine der Hauptleistungspflichten regelt. Anstelle der unwirksamen oder

fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

11.2 Aus dem Umstand, dass die APESS GmbH einzelne oder alle der ihr zustehenden Rechte nicht ausübt, kann ein Verzicht auf diese Rechte nicht abgeleitet werden.

#### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Sitz der APESS GmbH.

12.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der APESS GmbH und dem Kunden ergebenen Streitigkeiten ist das für den Sitz der APESS GmbH örtlich zuständige Gericht (auch international) zuständig. Ist der Kunde Verbraucher, der seinen Wohnsitz im Inland hat, ist jenes Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, anzurufen. Die APESS GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- oder der Zahlungsverpflichtung zu erheben.

12.3 Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Vertrages, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts als vereinbart.